



Satzung der Tennisabteilung des Sportverein Timmerhorn-Bünningstedt e. V. von 1947

Grundsätzliches:

Die Tennisabteilung ist als Abteilung Teil des Sportvereins Timmerhorn-Bünningstedt e. V. Von 1947 (im Nachfolgenden Gesamtverein genannt) und unterliegt somit der Satzung des Gesamtvereines vom 17.07.2010.

Maßgeblicher Paragraph dieser Satzung für die Tennisabteilung stellt u. a. der § 22 dar.

Die Satzung der Tennisabteilung des Sportvereins Timmerhorn-Bünningstedt e. V. dient der optimalen Führung der Abteilung und stellt die Grundlage für ein reibungsloses Abteilungs- und Vereinslebens dar.

Sie steht damit auch nicht im Widerspruch zur Satzung des Gesamtvereins.

§ 1 Zweck und Ziel:

Die Tennisabteilung des Sportvereins Timmerhorn-Bünningstedt e. V. von 1947 macht sich zur Aufgabe, die körperliche Ertüchtigung unter den Mitgliedern durch die Pflege des Tennissports zu fördern. Die Abteilung und das Abteilungsvermögen dienen ausschließlich und unmittelbar dem gemeinnützigen Zweck, der Pflege und Förderung des Tennissports.

Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft:

1) Die Abteilung besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (Personen nach dem vollendeten 18. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen Mitgliedern (Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
- c) Passiven Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

2) Aufnahme:

Mitglied kann werden, wer die Satzung der Tennisabteilung und des Gesamtvereins schriftlich durch Stellung eines Aufnahmeantrages anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters der Anmeldung beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.



3) Beendigung der Mitgliedschaft:

a) Austritt:

Der Austritt kann nur durch Kündigung zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen. Übt das kündigende Mitglied ein Amt aus, so hat es dieses zum Wohle des Vereins bis zur Ernennung eines Nachfolgers, längstens jedoch bis zum Ablauf seiner Kündigungsfrist, nach bestem Wissen und Gewissen weiterzuführen. Aus der Verantwortung für seine Tätigkeit aus der abgelaufenen Dienstzeit kann dieses Mitglied nur durch die Entlastung der Mitgliederversammlung entlastet werden.

b) Ausschluss:

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es nach einmaliger Mahnung nach einer Frist von einem Monat die nach der Beitragsordnung zu zahlenden Beiträge nicht zahlt, oder wenn es vorsätzlich die Interessen der Abteilung verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

c) Durch den Tod.

4. Ehrenmitgliedschaft:

Eine Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 3 Haftung:

Die Tennisabteilung haftet nicht für die seinen Mitgliedern bei ihren sportlichen oder ehrenamtlichen Betätigungen entstandenen Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Versicherungsansprüche bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beiträge:

Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge sowie einmalige Umlagen müssen von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt werden. Eine Erstattung bereits



gezahlter Beiträge und Gebühren kann nicht erfolgen. Die Beitragsordnung wird nach Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung Bestandteil der Satzung.

Ausgenommen sind sogenannte Aktionsbeiträge, die der Förderung und Steigerung der Mitgliederzahl dienen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

Des Weiteren gilt § 8 der Satzung des Gesamtvereines.

§ 6 Organe der Tennisabteilung:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Jugendvollversammlung

§ 6 a Mitgliederversammlung:

- 1) Das höchste Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand beruft einmal jährlich bis zum 31. März des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung muss schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesendet werden. Stimmberechtigte Mitglieder sind die Mitglieder nach § 2, Absatz 1 a), c) und d).
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

In die Tagesordnung sind folgenden Punkte aufzunehmen:

- a) Jahresbericht
 - b) Jahresabrechnung und Bericht des Kassenwartes und des Kassenprüfers
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beitragsordnung für das laufende Geschäftsjahr
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Versammlung ist binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung bzw. nach schriftlichem Antragseingang, mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens ein Woche vorher an die stimmberechtigten Mitglieder abgesendet werden.
 - 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn & 6 a, 1) eingehalten ist.
 - 4) Bei einer Abstimmung und bei Wahlen entscheidet in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahmen von dieser Regel



sind Entscheidungen der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die

1. das Abteilungsvermögen und die
2. Satzungsänderungen

betreffen. Hierfür ist die 2/3 Stimmenmehrheit erforderlich.

5) Wahlen:

Falls aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, ist die Wahl durch Zuzuf zulässig. Eine geheime Wahl erfolgt auf Antrag, wenn für einen zu besetzenden Posten mehrere Wahlvorschläge vorliegen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 b Vorstand:

- 1) Das geschäftsführende Organ der Abteilung ist der Vorstand.
Er besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (dem Gesamtverein gegenüber als Abteilungsleiter)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (dem Gesamtverein gegenüber als stellvertretender Abteilungsleiter)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftwart/-führer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem technischen Wart
 - i) dem Clubhauswart
 - j) dem Vergnügungswart

Dieser Vorstand ist der Mitgliederversammlung allein voll verantwortlich. Er hat die Belange der Tennisabteilung nach den Gesichtspunkten eines ordentlichen Kaufmanns nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

- 2) Der Vorsitzende (Abteilungsleiter) leitet die Tennisabteilung. Er beruft und leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzung und hat gemeinsam mit dem Schriftwart/-führer die Protokolle zu unterzeichnen.

Die Tennisabteilung wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten vom dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie durch den Kassenwart der Abteilung. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart vertreten darf.



Der Vorsitzende hat die Verpflichtung, über alle Interessen der Tennisabteilung zu wachen und sie nach Außen zu vertreten.

Insbesondere hat er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht vorzulegen.

- 3) Beschlüsse des Vorstandes erhalten mit einfacher Stimmenmehrheit Rechtswirksamkeit. Eine Vorstandsversammlung wird beschlussfähig, wenn nicht weniger als 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und zwar derart, dass in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schriftwart/-führer zu wählen sind. Der Vorstand bleibt weiter bis zur Neuwahl im Amt, längstens jedoch bis zum 31. März des folgenden Jahres. Um die turnusmäßigen Wahlen – 1. Vorsitzender und Schriftführer in einem Jahr / 2. Vorsitzender und Kassenwart im nächsten Jahr – zu gewährleisten, kann die Jahreshauptversammlung Nachwahlen auch für nur ein Geschäftsjahr vornehmen.

Die restlichen Vorstandsmitglieder:

- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart
- g) dem Pressewart
- h) dem technischen Wart
- i) dem Clubhauswart
- j) dem Vergnügungswart

werden von Jahr zu Jahr gewählt.

§ 6 c Jugendvollversammlung:

Die Jugendvollversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, und zwar spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Verfahren und Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 7 Kassenprüfer:

Es wird, wenn möglich, zwei Kassenprüfer gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr. Der Kassenprüfer hat das Recht und die Pflicht, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung zu überwachen. Der bzw. die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kasse jährlich mindestens einmal zu prüfen. Sie haben jedoch das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Sie wirken bei der Geschäftsübernahme durch einen neuen Kassenwart mit. Über jede Prüfung haben die Kassenprüfer der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Vorgefundene Mängel sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.



§ 8 Verwendung des Vermögens der Tennisabteilung:

Mittel der Abteilung dürfen nur satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Sie haben bei Ausscheiden aus der Abteilung bzw. des Gesamtvereines sowie bei Auflösung oder Aufhebung keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Die Abteilung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Tennisabteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Auflösung:

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Tennisabteilung aufgelöst werden. Zur Rechtswirksamkeit ist die Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auf jeden Fall mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.

§ 10 Redaktionelle Satzungsänderungen:

Der Vorstand hat da Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Gesamtverein, dem Vereinregister des Amtsgerichtes oder dem Finanzamt gewünscht werden, ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vornehmen.

Ammersbek, den 24.03.2014